

**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 687. (2) Nr. 1031. p.

K u n d m a c h u n g

der Versteigerung des Hauses, Nr. 184, in der Stadt Wien. — Am 5. August d. J., Vormittags um 10 Uhr, wird in dem Rathssaale der k. k. nied. öster. Regierung das dem Religionsfonde gehörige sogenannte Mariazellerhaus, Nr. 184; am Salzgriese, im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit dem Vorbehalte der höheren Genehmigung, an den Meistbietenden verkauft werden. — Der Ausrufspreis dieses Hauses ist nach dem Durchschnitt der baren Abfuhrer der Jahre von 1823 bis einschließig 1832 berechnet, und sonach auf zwei und zwanzig Tausend drei Hundert drei Gulden zwanzig Kreuzer Conventions-Münze festgesetzt worden. — Dieses Haus enthält: — Unter der Erde: zehn Holzlagen. — Zu ebener Erde: 1 Zimmer, 1 Kämmerchen, 1 Küche, 1 Zeugkammer, 1 Sattlerwerkstätte. — Im ersten Stocke: 6 Zimmer, 1 Cabinet, 1 Kammer, 2 Küchen, 2 Vorhäuser, 2 Retiraden. — Im zweiten Stocke: 6 Zimmer, 1 Kammer, 2 Küchen, 2 Vorhäuser, 2 Retiraden. — Im dritten Stocke: 6 Zimmer, 1 Kammer, 2 Küchen, 2 Vorhäuser, 2 Retiraden. — Im vierten Stocke: 6 Zimmer, 1 Vorzimmer, 1 Cabinet, 2 Küchen, 1 Vorhaus, 2 Retiraden. — Unter dem Dache: 8 Bodenabtheilungen. — Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hier Landesrealitäten zu besitzen geeignet ist. — Wer an der Versteigerung Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bei der Versteigerungs-Commission bar oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren, nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammerprocourieur vorläufig geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Acte beizubringen. — Der Ersteher des Hauses hat die Hälfte des

Kaufschillinges vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe des erkauften Objectes in die Verwaltung des Käufers zu berichtigen, den Rest kann er gegen dem, daß er ihn auf dem erkauften Gegenstande in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conventions-Münze und in halbjährigen Raten verzinst, in fünf gleichen jährlichen Raten von dem Tage an gerechnet, an dem der erkaufte Gegenstand mit Vortheil und Lasten an ihn übergeht, abtragen. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, die Beschreibung etc., können an jedem Montage, Mittwoche und Sonnabend, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Präsidial-Bureau der k. k. nied. öster. Landesregierung eingesehen werden. — Von der k. k. nied. öster. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. — Wien am 11. Mai 1833.

Z. 686. (2) Nr. 10025.

V e r l a u t b a r u n g

das Institut der Hofagenten hat einzugehen, und an die Stelle der Hofagenten haben berechnete öffentliche Agenten oder Geschäftsführer zu treten. — Seine k. k. Majestät haben in Betreff des Instituts der Hofagenten mit allerhöchster Entschließung vom 9. April d. J. folgende Bestimmungen festzusetzen geruht. — 1.) Bei der schon jetzt bestehenden Freiheit sich in seinen Geschäften selbst zu vertreten, oder durch andere nach eigener Wahl vertreten zu lassen, hat es auch ferner mit Ausnahme derjenigen Fälle zu verbleiben, in welchen die Gesetze die Vertretung durch dazu berechnete Personen ausdrücklich fordern. — 2.) Das Institut der Hofagenten hat einzugehen. Es sind daher keine neuen Hofagentenstellen mehr zu verleihen, die bestehenden Hofagenten aber in dem Genusse ihrer erworbenen Rechte und Vorzüge gehörig zu schützen. — 3.) An die Stelle des Instituts der Hofagenten haben berechnete öffentliche Agenten oder Geschäftsführer zu treten. — 4.) Um das Recht zur öffentlichen

Agentie zu erlangen, muß der Bewerber — a.) das Alter von 24 Jahren überschritten, — b.) die vorgeschriebenen Rechtsstudien an einer inländischen Universität oder an einem inländischen Lyceum gut vollendet; — c.) wenigstens durch drei Jahre entweder in einem öffentlichen Staats- oder Patrimonialamte, oder bei einem Advokaten, oder einem berechtigten öffentlichen Agenten practiziert und sich mit vortheilhaften Zeugnissen darüber ausgewiesen, und — d.) in einer Prüfung, welche von einem Subernial- und einem Appellationsrathe über die wichtigsten Gegenstände der einschlagenden Geschäfte mit dem Bewerber vorzunehmen ist, gut bestanden haben, er muß ferner — e.) sich über seine Sittlichkeit und Rechtlichkeit gehörig ausweisen, und — f.) eine Caution von Zehntausend Gulden C. M. in derselben Art einlegen, wie sie für die Staatsbeamten da, wo der Fall eintritt, vorgeschrieben ist. — 5.) Jede Landesstelle ist berechtigt, für die ihrer Leitung anvertraute Provinz Concessionen zur öffentlichen Geschäftsführung oder Agentie, jedoch nur dann zu gewähren, wenn alle in dem vierten Punkte vorgeschriebenen Bedingungen genau erfüllt sind. Gegen eine von der Landesstelle verweigerte Concession kann der Recurs an die vereinigte Hofkanzlei ergriffen werden. — 6.) Die berechtigten öffentlichen Agenten oder Geschäftsführer haben das Befugniß, sich zu allen Geschäften anzubieten und sie zu führen, welche nicht durch die bestehenden Gesetze ausdrücklich anderen Personen vorbehalten sind. Geschäftskanzleien und Auskunftsbureaux zu eröffnen, und dafür diejenigen Gebühren von den Partheien abzunehmen, über welche sie mit diesen übereinkommen. — 7.) Die dermal bestehenden Hofagenten genießen außer den ihnen schon jetzt zustehenden Rechten auch alle Befugnisse der berechtigten öffentlichen Geschäftsführer, ohne neue Bedingungen zu erfüllen. — 8.) Die dermal bestehenden Privat-Geschäfts-Kanzleien sind genau zu überwachen, und bei der ersten Unregelmäßigkeit, die sich zu Schuld gehen lassen, aufzuheben. — Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 17. Mai 1833.

Z. 673. (3) Nr. 6771/2598.
ad Nr. 10684. A V V I S O.

Resosi vacante il posto di Direttore delle pubbliche Costruzioni nella Dalmazia, cui è annesso lo stipendio di annui fiorini 1500 in moneta di convenzione, viene di bel nuovo aperto il concorso al conferimen-

to del posto medesimo. — Quelli che intendessero di aspirare al posto anzidetto dovranno presentare sino li 15 giugno p. v. mediante le superiorità, da cui dipendono, le proprie petizioni, che comprovino i titoli contemplati dalle solite Tabelle dei petenti impiego, e specialmente quelli della condotta morale e religiosa, degli studj, delle cognizioni pratiche nei diversi rami abbracciati dalla Direzione delle pubbliche Costruzioni, della conoscenza della lingua italiana e possibilmente della slava, dei servigj fino ad ora prestati, non senza indicare, se ed in qual grado si trovino congiunti in parentela ed affinità con taluno degli impiegati della c. r. Direzione delle Fabbriche della Dalmazia, avvertendo, che non si avrà alcun riguardo a quelle domande, che fossero trovate mancanti delle prescritte giustificazioni. — Dall' i. r. Governo della Dalmazia, Zara li 26 aprile 1833.

CARANTON,
Segretario di Governo.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 672. (3) Nr. 4133.
ad Nr. 6107. C u r r e n d e,
des kaiserl. königl. Villacher Kreisamtes. — An sämtliche Bezirksobrigkeiten dieses Kreises. — Die Bezirksobrigkeiten werden aufgefordert, die nachstehende Concurs-Verlautbarung über die, bei dem prov. l. f. Bezirks-Commissariate Stoll zu besetzen kommende Actuarsstelle, sogleich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. — K. K. Kreisamt Villach am 14. Mai 1833.

Thomas Plusch,
k. k. wirkl. Subernialrath u. Kreishauptmann.
Franz Hawelka,
k. k. Kreis-Secretär.

Concurs-Verlautbarung.

Bei dem prov. l. f. Bezirks-Commissariate Stoll im Villacher Kreise, ist die mit einer jährlichen Gratification von 500 fl. M. verbundene Actuarsstelle, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diesen Actuarsposten zu erhalten wünschen, und die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen, haben ihre diesfälligen documentirten Gesuche, worin sie sich vorzüglich mit den Qualifications-Decretten eines Bezirks-Commissärs und Bezirks-Richters, dann über ihre bisherige Dienstleistung und Moralität auszuweisen haben, um so gewisser bis 10. Juni d. J., bei diesem Kreisamte zu überreichen, als widrigens davon

später kein Gebrauch mehr gemacht werden könnte. — Uebrigens wird bemerkt, daß zu dieser Bedienstung vorzugsweise dazu geeignete Individuen aus dem Quieszentenstande der Staatsgüter-Beamten berufen sind, welchen zu Ihren bereits beziehenden Quieszientengehälte noch der Abgang auf obige Gratification ex camera angewiesen werden wird, und daß, weil diese Stelle nur provisorisch ist, sie kein Recht auf eine definitive Behandlung, noch auf eine Pension gibt.

bruck einzureichen, und sich darin über die zurückgelegten Studien, bisherige Dienstzeit und vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache legal auszuweisen haben. — Von der k. k. Ober-Postverwaltung, Laibach am 25. Mai 1833.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 679. (2) Nr. 3370.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sei über das Gesuch des Herrn Anton Freyherrn v. Codelli in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der zum Peter Anton v. Codelli'schen Fideicommiße gehörigen, angeblich in Verlust gerathenen Aerial-Ordin. Obligation, ddo. 1. Mai 1789, Nr. 2088, à 3 ojo pr. 500 fl., auf Namen Joseph Anton Freyherrn v. Codelli lautend, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Obligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Herrn Anton Freyherrn v. Codelli die obgedachte Obligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 17. Mai 1833.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 668. (3) Nr. 677.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Absah-Postamte in Trient ist die Aerial-Postmeistersstelle mit dem jährlichen Gehalte von 900 fl., dem Genuße einer Naturalwohnung, und in Ermangelung derselben einem jährlichen Quartiergelde von 80 fl. mit der Verbindlichkeit einer Jahressoldung als Caution in Erledigung gekommen. — Was gemäß Oberst- Hof-Postverwaltungs- Decret vom 19. l. M., Z. 5351, mit dem Beisatze verlaublich wird, daß die Bewerber um besagte Dienststelle ihre Gesuche längstens bis 19. Juni l. J., in Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei der k. k. Ober-Postverwaltung in Inns-

Z. 671. (3) Nr. 676.

K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. obersten Hof-Postverwaltung ist eine Registratur- und Expedits-Accessistenstelle mit dem Jahresgehälte von 300 fl., und dem Quartiergelde von 100 fl. in Erledigung gekommen. — Was gemäß Decret der obersten Hof-Postverwaltung vom 18. d. M., Z. 5222, mit dem Beisatze bekannt gegeben wird, daß Bewerber um die besagte Dienststelle ihre gehörig documentirten Gesuche mit Nachweisung der zurückgelegten Studien, der bisherigen Dienstzeit, bis längstens 18. Juni 1833 im vorgeschriebenen Wege bei der obersten Hof-Postverwaltung einzureichen haben. — Von der k. k. Ober-Postverwaltung, Laibach am 25. Mai 1833.

Z. 662. (3)

K u n d m a c h u n g

an die hauptgewerkschaftlichen Interessenten wegen Behebung der entfallenen Extragniß für das Militärjahr 1832.

Mit Bezug auf die Kundmachung, ddo. 7. Jänner 1832 wird sämtlichen Herren hauptgewerkschaftlichen Interessenten bekannt gegeben, daß von ihren in Wiener Währung besitzenden hauptgewerkschaftlichen Einlagen, für das Militärjahr 1832, nach Abschlag der für die Jahre 1831 und 1832 bezahlten Erwerbsteuer, an Extragnissen 11 1/4 Prozent in Wiener Währung oder 4 1/2 Prozent in Conventions-Münze entfallen, und bei der k. k. Eisenwerks-Directions-Cassa in Eisenerz zahlbar angewiesen worden sind.

Alle diejenigen Herren Interessenten, welche hinsichtlich ihres hauptgewerkschaftlichen Einlagenbesitzes schon an die berggerichtliche Gewähr geschrieben sind, und die neuen hauptgewerkschaftlichen Einlagscheine besitzen, werden daher eingeladen, mit Produzierung der auf ihren Namen lautenden berggerichtlichen Gewähr und hauptgewerkschaftlichen Einlagscheine entweder selbst oder durch Bevollmächtigte gegen gestempelte und gerichtlich legalisirte Quittungen die Extragnisse bei der k. k. Eisenwerks-Directions-Cassa in Eisenerz zu beheben oder erheben zu lassen, diejenigen Herren In-

teressenten aber, welche die berggerichtlichen Gewährescheine auf ihren Namen lautend, noch nicht besitzen, haben vorerst darum bei dem k. k. Oberbergamte und Berggerichte zu Leoben einzuschreiten, und eben so hier die hauptgewerkschaftlichen Einlagscheine zu lösen, bevor sie eine Entragnißzahlung begeben und erhalten können.

Von der k. k. steiermärkisch- und österreichischen Eisenwerks-Direction. Eisenerz am 16. Mai 1833.

Z. 676. (3)
Gärten-, Wiesen- und Weingärten-Verpachtung.

Von dem k. k. Verwaltungsamte der vereinten Fondsgüter zu Landstraß wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge Bewilligung der wohlöblichen k. k. mährischen Cameral-Gesällen-Verwaltung, ddo. 27. Mai l. J., Zahl 89952089, die versteigerungswaise Verpachtung sämtlicher in den Pfarren Landstraß, Arch und heiligen Kreuz, gelegenen Staatsherrschaft Landstraßer Meierei und Leibgedingegründe, als: Aecker, Gärten, Wiesen, Hutweiden und Weingärten, auf neun nacheinander folgende Jahre, nämlich: vom 1. November 1833, bis letzten October 1842, am 10., 11. und 12. Juni l. J., Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, in der hiesigen Amtskanzlei werde abgehalten werden, wozu die Pachtliebhaber zu erscheinen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die diesfälligen Bedingungen allhier täglich eingesehen werden können. — R. R. Verwaltungsamt Landstraß am 27. April 1833.

Z. 677. (3)
Garbenzehente = Verpachtung.

Von dem k. k. Verwaltungsamte der vereinigten Fondsgüter zu Landstraß wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge Bewilligung der wohlöblichen k. k. mährischen Cameral-Gesällen-Verwaltung, ddo. 27. Mai l. J., Z. 89852079 die versteigerungswaise Verpachtung der, in den Pfarren Landstraß, St. Barthelma, h. Kreuz, Arch und Haselbach befindlichen Staatsherrschaft, Landstraßer Garbenzehente sammt der Jugend-, Garben- und Weizenzehente, dann Bergrechte vom Strasshofe auf neun nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1833 bis letzten October 1842, am 17. Juni l. J., Vormittags von 8 bis 12 Uhr, in der hiesigen Amtskanzlei werde abgehalten werden, wozu die Pachtliebhaber mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen täglich hierorts eingese-

hen werden können. — Uebrigens werden die Zehentholden aufgefordert, ihr gesetzliches Einspruchrecht entweder gleich bei der Versteigerung, oder innerhalb des gesetzlichen Präclusionstermins von 6 Tagen nach derselben um so gewisser geltend zu machen, als späterhin keine Rücksicht mehr darauf genommen, sondern die Pachtübergabe der Zehente an die bei der Licitation verbliebenen Meißbieter eingeleitet werden wird. — R. R. Verwaltungsamt Landstraß am 27. Mai 1833.

Vermischte Verlautbarungen.
Z. 665. (3) **J. Nr. 851.**

E d i c t.
Von dem Bezirks-Gerichte Weixelberg wird kund gemacht: Es sey von diesem Gerichte zur Versteigerung der, in den Verlos der unterm 5. Februar l. J. verstorbenen Frau Maria Schwegler gehörigen Effecten, als: Kleidung, Einrichtungsstücke, Bettgewand und Wäsche, dann der Realitäten, nämlich: des zur Stadt Weixelburg dienstbaren Ackerß Gmain ober der Paistoba, und Waldanteile Schwabel bei Weixelberg, die Tagsatzung auf den 17. Juni l. J., Vormittags 9 Uhr, in Loco Weixelberg bestimmt worden; wozu Kauflustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die Schwägung täglich hier eingesehen werden könne.
Bezirksgericht Weixelberg am 21. Mai 1833.

In J. U. Edlen v. Kleinmayr's Buchhandlung in Laibach, neuer Markt, Nr. 221, ist zu haben:

Ueberraschend wohlfeil.

Rozebue's sämtliche Theater.
60 Bände mit 60 Kupfern.

Taschenformat. Prag 1817—1824, in ganz neuen Exemplaren, in nette Umschläge gelunden:
11 fl. C. M.

Diese vollständigste, 210 Stücke enthaltende Ausgabe des an Wig und Raune so unerschöpflichen Lustspieltheaters empfiehlt sich überdies durch folgende Vorzüge:

- 1.) sie ist sehr correct;
- 2.) sie ist auf dauerhaftem feinem Schreib-Pelinpapier;
- 3.) die vielen Kupfer sind mit Geist und Geschmack von Führich und Döbler gezeichnet und gestochen;
- 4.) ihr Format schließt sich den kleinen Gesammt-Ausgaben anderer deutscher Classiker „Schiller, Göthe, Wieland, Pichler &c.“ an.

Den Preis betreffend, da der Band (2 bis 7 Stücke mit Kupfer) nicht höher als 10 kr. kommt, so läßt sich nur sagen: „wohlfeiler kann kein Buch mehr seyn.“